

Dokumentationsordner

der Ev.-Luth. Kindergartenarbeit
zu §§ 8a und 8b SGB VIII:

Kindeswohlgefährdung Kindeswohlgefährdung

Aus dem Kindergartenalltag ...

**Tabeas Vater riecht beim Abholen aus dem Kindergarten nach Alkohol.
: Darf ich ihm seine Tochter trotzdem mitgeben?**

**Justin hat seit Tagen die gleiche Hose an. Inzwischen riecht sie streng.
: Ist das schon Vernachlässigung?**

**Celina erzählt im Kindergarten, dass sie selbst, ihr Bruder und ihre Mutter letzte Nacht im Treppenhaus übernachten mussten, weil der Vater sie nicht in die Wohnung gelassen hat.
: Muss ich handeln?**

**Joshua sagt seit einiger Zeit immer wieder, er möchte am liebsten tot sein. Er droht damit, sich vor den Bus zu werfen oder sich mit dem Schal zu erwürgen.
: Was ist zu tun?**

**Melissa hat zum wiederholten Male blaue Flecken am Handgelenk und rote Striemen auf dem Rücken.
: Steckt eine Misshandlung dahinter?**

**Leons Eltern sind drogenabhängig. Trotzdem bringen sie ihren Sohn jeden Tag pünktlich, sauber, satt und zufrieden in den Kindergarten. Leon ist clever und lernt schnell, seine Entwicklung ist altersentsprechend.
: Ist sein Wohl dennoch gefährdet?**

**Ich habe gehört, wie Annalenas Mutter sich auf dem Weg zum Kindergarten lautstark und mit heftigen Kraftausdrücken mit ihrem neuen Lebensgefährten gestritten hat. Sie haben sich gegenseitig Gewalt angedroht. Annalena war dabei und hat alles mitbekommen.
: Muss ich handeln?**

Liebe Kolleginnen und Kollegen! Worum es geht ...

Alle Kinder sollen gesund und glücklich aufwachsen und die Möglichkeit haben, selbstbestimmt am Leben unserer Gesellschaft teilzuhaben. Das „Wohl des Kindes“ steht über allem. Deshalb hat man per Gesetz festgelegt, dass kein Kind vernachlässigt, misshandelt und gedemütigt werden darf.

Kindern, bei denen das Wohl offensichtlich gefährdet ist, soll schnell und wirksam geholfen werden. Dafür braucht der Staat die Mithilfe solcher Einrichtungen wie den Kindergärten. Denn dort verbringt das Kind viel Zeit.

Wenn mit dem Kind etwas nicht stimmt, fällt es Ihnen als pädagogischer Fachkraft im Kindergarten auf und Sie suchen nach Wegen, wie Sie ihm helfen können. Gemeinsam mit Ihren Kolleginnen und Kollegen, der Leitung, dem Träger, der Fachberatung und ggf. dem Jugendamt bilden Sie ein Netzwerk, das sich gemeinsam für den Schutz der Ihnen anvertrauten Kinder einsetzt.

Der professionelle Umgang mit einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erfordert ein strukturiertes Verfahren, das Sie einrichtungsspezifisch entwickeln und dokumentieren.

Dafür gibt dieser Ordner Anregungen und bietet Raum für Ihre Dokumente.

Wir wünschen Ihnen alles Gute und Gottes Segen bei Ihrer Tätigkeit zum Wohle des Kindes.

Gesetzliche Grundlagen

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im **Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte** einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(4) In **Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten**, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine **Gefährdungseinschätzung** vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung **eine insoweit erfahrene Fachkraft** beratend hinzugezogen wird sowie

3. die **Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen** werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den **Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft** insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die **Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, wenn sie diese für erforderlich halten, und das **Jugendamt informieren**, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die **Daten mitzuteilen**, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.**

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien**

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Hintergrund

Wie die pädagogischen Fachkräfte handeln sollen, wenn sie den Verdacht haben, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist, ist in einer Vereinbarung festgehalten, die der Träger des Kindergartens mit dem Jugendamt geschlossen hat.

Dort steht zum Beispiel geschrieben ...

... dass beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung **ganz genau hingeschaut** werden soll, wie es dem Kind geht und wie es sich verhält ...

... und die Beobachtungen, die gemacht werden, genau **protokolliert** und an einem verschlossenen Ort aufbewahrt werden sollen.

... dass über die Beobachtungen mit den Kolleginnen oder Kollegen in der Einrichtung und mit der Leitung gesprochen werden soll, um gemeinsam **abzuwägen**, wie schwerwiegend die Beobachtungen sind und welche nächsten Schritte gegangen werden können.

... dass sich die pädagogischen Fachkräfte an eine **insoweit erfahrene Fachkraft** wenden sollen, die sie beraten kann.

... dass auch **mit dem Kind darüber gesprochen** werden soll, wie es ihm geht. Dies muss natürlich ganz behutsam geschehen, damit es nicht verunsichert wird.

... dass auch **mit den Eltern** eines Kindes über die Beobachtungen der Fachkräfte gesprochen werden soll, sofern dies nicht bedeutet, dass es dem Kind schaden könnte.

... dass bei einem konkreten Verdacht das **Jugendamt informiert** werden soll.

Hintergrund

Wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist, muss schnell und trotzdem besonnen gehandelt werden. Dafür ist es wichtig, dass ein Kindergarten einen Handlungsleitfaden entwickelt hat, in dem steht, wie die pädagogischen Fachkräfte vorgehen, wenn ein Verdacht besteht.

Solche sog. „Handlungsleitlinien“ kann man als Mustervorlagen im Internet finden. Sie müssen dann lediglich ergänzt werden, sodass sie zu den Bedingungen vor Ort passen.

www.kinderschutz-niedersachsen.de (Kinderschutz > Materialien > Arbeitshilfen)

Damit die Fachkräfte sich im Umgang mit Verdachtsfällen wirklich sicher fühlen, ist es hilfreich, wenn sie eine Teamfortbildung zum Thema organisieren und in diesem Rahmen auch die Handlungsschritte gemeinsam erarbeiten.

Solche Fortbildungen bieten u.a. das Kinderschutz-Zentrum Oldenburg und der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e.V. an:

Kinderschutz-Zentrum Oldenburg
Friederikenstr. 3
26135 Oldenburg
Tel.: 0441/17788

**Deutscher Kinderschutzbund
LV Niedersachsen e.V.**
Eichenstr. 23
30159 Hannover
Tel.: 0511/444077
www.dksb-nds.de

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung überprüfen:

- Wurden andere Mitarbeiter/innen zur Einschätzung hinzugezogen?**
Wer? Wann? Gesprächsprotokoll wo?
- Wurde festgestellt, ob es sich ggf. um eine akute Gefährdung handelt?**
Durch wen? Wann? Dokumentation wo?
- Wurde das Jugendamt informiert?**
Durch wen? Wann? Dokumentation und Empfangsbestätigung des JA wo?
- Wurden die Sorgeberechtigten des Kindes einbezogen?**
Durch wen? Wann? Dokumentation wo?
- Wurde das Kind am Verfahren beteiligt?**
Durch wen? Wann? Dokumentation wo?
- Anhand welcher Kriterien wurde die Einschätzung vorgenommen?**

Hintergrund

Es ist gar nicht so einfach, einzuschätzen, ob das Kindeswohl gefährdet ist oder nicht. Die Anhaltspunkte sind selten eindeutig und klar zu benennen. Meistens beginnt es eher mit einem „**unguten Bauchgefühl**“ der pädagogischen Fachkraft.

Dabei darf es aber nicht bleiben. Es ist wichtig, die Beobachtungen, die zu einem solchen „**unguten Bauchgefühl**“ führen, genau zu protokollieren und in kollegialer Beratung zu „**präzisieren**“, also zu ordnen und so weit es geht zu versachlichen.

Hierbei kann die insoweit **erfahrene Fachkraft** helfen. Sie sollte schon frühzeitig einbezogen werden.

Außerdem können Einschätzbögen helfen, die Beobachtungen zu bewerten. Sie ersetzen allerdings nicht die **kollegiale Beratung**.

Solche Einschätzbögen sind z.B. die

**KiWo-Skala des Kommunalverbandes für
Jugend und Soziales Baden-Württemberg 2011
(Link unter www.bildungserver.de)**

**sowie
die Oldenburger Einschätzbögen,
die unter
www.kinderschutz-niedersachsen.de
(Kinderschutz > Materialien > Arbeitshilfen)
heruntergeladen werden können.**

Hintergrund

Pädagogische Fachkräfte in den Kindergärten sollen sich, wenn sie einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung haben, durch eine sog. „insoweit erfahrene Fachkraft“ beraten lassen, die im Bereich Kinderschutz besonders erfahren und geschult ist.

Eine Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte in einem Ort bzw. einem Kreis kann man beim **zuständigen Jugendamt bekommen.**

Die Frage der **Finanzierung der Beratungsleistung ist in den Vereinbarungen zwischen Träger und Jugendamt geregelt.**

**Ansprechpartner für Fragen
des Kinderschutzes
im Gebiet der Ev.-Luth. Kirche
in Oldenburg**

Die Zuständigkeit für die fachliche Begleitung und Unterstützung von Trägern und Einrichtungen liegt bei den Jugendämtern. Außerdem bieten die Orts- bzw. Kreisverbände des Kinderschutzbundes Beratung bei Fragen des Kindeswohls an.

Ammerland

**Landkreis Ammerland – Jugendamt
Ammerlandallee 12, Westerstede, Tel.: 04488/563020**

**Kinderschutzbund Ammerland
Poststr. 18, Westerstede, Tel.: 04488/523400**

Delmenhorst

**Stadt Delmenhorst – Jugendamt
Am Stadtwall 10, Tel.: 04221/992480**

**Kinderschutzbund Delmenhorst
Lange Str. 101, Tel.: 04221/13636**

Friesland

**Landkreis Friesland – Jugendamt
Lindenallee 1, Jever, Tel.: 04461/9191261**

**Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Varel e. V.
Jürgensstr. 29, Varel
Telefon: 04451/6986**

Oldenburg Stadt

**Stadt Oldenburg – Jugendamt
Bergstr. 25, Oldenburg, Tel.: 0441/2352331 bzw. 2353097**

**Kinderschutz-Zentrum Oldenburg – Vertrauensstelle Benjamin e.V.
Friederikenstr. 3, Oldenburg, Tel.: 0441/17788**

**Psychologische Beratungsstelle –
auch für Angehörige sozialer und pädagogischer Berufe
Donnerschweer Str. 43, Oldenburg, 0441/2353500**

Oldenburg Land

**Landkreis Oldenburg – Jugendamt
Delmenhorster Str. 6, Wildeshausen, Tel.: 04431/850257**

**Kinderschutz-Zentrum Oldenburg – Vertrauensstelle Benjamin e.V.
Friederikenstr. 3, Oldenburg, Tel.: 0441/17788**

Oldenburger Münsterland

Landkreis Cloppenburg – Jugendamt
Eschstr. 29, Cloppenburg, Tel.: 04471/15372

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Cloppenburg e.V.
Bührener Kirchweg 27, Cloppenburg, Tel. 04471/87252

Landkreis Vechta – Jugendamt
Ravensberger Str. 20, Vechta, Tel.: 04441/8980

Kinderschutzbund Diepholz
Dr.-Wilhelm-Kinghorst-Str. 25, Diepholz, Tel.: 05441/5924991
Bereitschaftshandy: 0160/93104050

Wesermarsch

Landkreis Wesermarsch – Jugendamt
Poggenburger Str. 15, Brake, Tel.: 04401/927275

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Brake e. V.
Bürgermeister-Müller-Str. 13, Brake, Tel.: 04401/4588

Deutscher Kinderschutzbund Nordenham e.V
Herbertstr. 3, Nordenham, Tel.: 04731/22094

Wilhelmshaven

**Beratungshotline für alle, die haupt- oder ehrenamtlich
mit Kindern und Jugendlichen arbeiten**
Tel.: 04421/7479040

Stadt Wilhelmshaven – Jugendamt
Rathausplatz 1, Wilhelmshaven, Tel.: 04421/161424

Literaturempfehlungen

BETA (2014): Kinderschutz. In: TPS Theorie und Praxis der Sozialpädagogik. Leben, Lernen und Arbeiten in der Kita 5/2014. Seelze: Friedrich

Diakonie Deutschland – Ev. Bundesverband (2013): Die insoweit erfahrene Fachkraft nach dem Bundeskinderschutzgesetz – Rechtsfragen, Befugnisse und erweiterte Aufgaben. Diakonie für Familien. Arbeitshilfe für die praktische Arbeit. Berlin: Diakonie Texte 06.2013

Hundt, M. (2014): Kinderschutz in der Kita – Praxisleitfaden für den Alltag. Sonderausgabe für Abonnenten der KiTa aktuell. Kronach: Wolters Kluwer

Maywald, J. (2011): Kindeswohlgefährdung. Die Rolle der Kindertageseinrichtung – Anforderungen an Fachkräfte. Eine Expertise der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF). München: Deutsches Jugendinstitut

Maywald, J. (2013): Kinderschutz als Leitungsverantwortung. Wichtige Informationen und Erläuterungen für ein Kinderschutzkonzept. In: kindergarten heute. Das Leitungsheft 1/2013. Freiburg: Herder



Kindergartenarbeit
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg



Philosophenweg 1
26121 Oldenburg
Telefon: 04 41 - 77 01-4 92
Telefax: 04 41 - 77 01-4 98
E-Mail: kindergartenarbeit@ev-kirche-oldenburg.de